

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 12/8240 –

Aufhebbare Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Einführung von Gemeinschaftskontingenten sowie einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China,
- Einführung von Gemeinschaftskontingenten auf dem Textilsektor gegenüber der VR China und Nordkorea,
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Kuba,
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts,
- Liberalisierung der nationalen Einfuhrvorschriften für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 12/8240 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. September 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Erich G. Fritz

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/8467 vom 8. September 1994 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – wurde im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 29. Juni 1994 veröffentlicht.

Im Rahmen der Handelspolitik der Europäischen Union (EU) sind die Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert worden. Das neue Einfuhrregime der EU bedingt die Einführung von Gemeinschaftskontingenten sowie einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China. Betroffen sind insbesondere Handschuhe, Schuhe, Waren aus Glas, Porzellan oder Keramik, Spielzeug sowie bestimmte Rundfunkempfangsgeräte. Durch das EU-Einfuhrregime entfällt die Rechtsgrundlage für nationale Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden daher die nationalen Einfuhrvorschriften für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse liberalisiert.

Auf dem Textilsektor, dessen Vorschriften bereits auf Gemeinschaftsrecht beruhen, werden neue Beschränkungen der EU gegenüber der VR China und Nordkorea berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Kuba liberalisiert.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an die Liberalisierung der EG-Einfuhrvorschriften für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS angepaßt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Aufhebbare Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – Drucksache 12/8240 – in seiner 85. Sitzung am 21. September 1994 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. September 1994

Erich G. Fritz

Berichterstatler

